

Eitorf, den 22.07.2019

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing/Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike/Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Verkehr

17.09.2019

Tagesordnungspunkt:

Integriertes Handlungskonzept - hier: Förderantrag 2019; Antrag der CDU-Fraktion vom 03.12.2018 zwecks Prüfung der Möglichkeiten zur Schaffung von zentrumsnahem öffentlichem Parkraum

Mitteilung:

Der Antrag ist in der **Anlage 1** beigefügt.

Der Antrag tangiert mehrere Bereiche, die hausintern unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche (siehe jeweilige Klammerzusätze) betreffen.

Brötchentaste (Abtl. 32.1)

Die Einführung der „Brötchentaste“ ist technisch realisierbar. Die Kosten hierfür belaufen sich auf

- einmalig 254,00 EUR Programmierungskosten
- 27,00 EUR Austausch Tariffolie, je Automat
- zzgl. Anfahrtkosten und Arbeitszeit
- zzgl. MWST

Aus Sicht der Verwaltung ist die Einführung einer Brötchentaste jedoch nicht angezeigt. Sie passt thematisch nicht in den Zusammenhang der geführten Diskussion um die ggf. wegfallenden Parkplätze auf dem Marktplatz, da die Brötchentaste wegfallende Parkplätze nicht kompensiert. Die Brötchentaste ist ein Instrument der Gebührenerleichterung, da für einen Zeitraum x durch das Lösen und das Auslegen des Brötchentickets keine Parkgebühren entrichtet werden müssen. Sie schafft weder mehr Parkraum noch sorgt sie für eine höhere Fluktuation im Parkverhalten gegenüber der jetzigen Gebührensituation. Aktuell kostet die geringstmögliche Parkzeit (15 Minuten) 0,10 EUR Parkgebühren. Diese Gebührenhöhe, wie im Übrigen die gesamte Gebührenstruktur, wird verwaltungsseitig als sehr moderat und bürgerfreundlich angesehen. Beschwerden über zu hohe Parkgebühren liegen der Verwaltung nicht vor. Die Brötchentaste erspart der parkscheinziehenden Person lediglich 0,10 EUR. Der Weg zum PSA und die Auslage des Tickets bleiben auch mit Brötchentaste erhalten. Die Vorteile einer kurzen gebührenfreien Parkzeit beschränken sich demnach auf die Ersparnis von 0,10 EUR.

Demgegenüber sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Nachteile zu erwarten wie

- erhöhter Papierverbrauch,
- Missbrauch durch das Ziehen mehrerer Brötchentickets hintereinander,
- Missbrauch durch wahlloses Ziehen von Tickets/Vandalismus,
- gesteigerte Defektanfälligkeit,
- Parkgebührenverluste,
- Verwaltungsaufwand (Anpassung der Gebührentarife, Änderung der Parkgebührenordnung).

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass die Höchstparkdauer auf dem Marktplatz eine Stunde beträgt. Auf dem Marktplatz, als zentralem Parkplatz in der Ortsmitte gelegen, lastet hoher Parkdruck, der durch Gebührenerhebung und durch zeitliche Begrenzung der Parkdauer reguliert wird/werden muss, da ansonsten Dauerparken eine gewünschte hohe Fluktuation an Parkplatznutzern verhindern würde. Durch Parken auf dem Marktplatz sollen die Parkenden in die Lage versetzt werden, im Rahmen einer Maximalparkzeit von einer Stunde entsprechende Angelegenheiten (Apotheke, Einkaufen etc.) zu erledigen. Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nach allgemeiner Lebenserfahrung mehr als eine Stunde Zeit in Anspruch nimmt (z. B. Arztbesuche, Restaurantsaufenthalt, Behördengang etc.), sollte nicht auf dem Marktplatz geparkt werden, da die Intention des Parkplatzes „Marktplatz“ nicht auf diese Bedürfnisse abzielt und gerade darauf ausgerichtet ist, einer Vielzahl von Nutzern die Möglichkeit zu eröffnen, stets einen Parkplatz im Ortszentrum zu finden, um kurze Erledigung durchführen zu können. Durch Begrenzung der Parkzeit und Erhebung von Parkgebühren wird dieses Ziel erreicht. So liegen der Verwaltung auch keinerlei Anregungen/Beschwerden vor, die eine Verlängerung der Parkzeit auf dem Marktplatz beinhalten.

Im Umfeld des Marktplatzes steht Parkraum zur Verfügung, der zum Teil ohne Begrenzung der Parkdauer oder mit einer Maximalparkzeit von 3 Stunden bewirtschaftet ist. Auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen wird für die Anfangsviertelstunde eine Gebühr von lediglich 0,10 EUR erhoben. Zudem ist die darüber hinausgehende Gebührenstruktur sehr moderat gestaltet. Darüber hinaus existiert tatsächlich ein großes Angebot an gebührenfreiem Parkraum (Bouchainer Platz, Parkplatz unter der Hochstraße, Parkhaus Bahnhof, P + R-Anlage, Parkplatz Sekundarschule/Sportplatz, Parkplatz Am Eichelkamp etc.). Auch das Parkhaus Schmidtgasse oder die gebührenpflichtigen Parkplätze in der Parkstraße sind bei weitem nicht ausgelastet.

Die Einführung einer Brötchentaste ist kein geeignetes Mittel, mit dem mehr Parkraum geschaffen werden könnte. Die aktuelle Parkgebührenstaffelung bzw. Bewirtschaftung des Parkraumes in Eitorf besteht seit Jahren und trifft sowohl in der zeitlichen Bemessung als auch der Gebührenhöhe nach auf allseitige Akzeptanz und hat sich bewährt. Zudem bieten die PSA in Eitorf einen in anderen Kommunen vergeblich zu findenden Service, indem diese über eine Geldrückgabefunktion verfügen und zudem im Parkhaus Schmidtgasse per EC-Karte gezahlt werden kann und somit die Gebührenerhebung zu äußerst bürgerfreundlichen Rahmenbedingungen stattfindet.

Einbahnstraße (Abtl. 32.1)

Die u. a. erbetene Prüfung, ob die Eipstraße und die Siegstraße ab Poststraße – Leienbergstraße bis Bergstraße zu Einbahnstraßen geändert werden können, um dort beidseitiges (Eipstraße) bzw. einseitiges Parken (Leienbergstraße) zu ermöglichen und damit weitere Parkflächen generieren zu können, wurde mittlerweile mit dem zuständigen Straßenverkehrsamt durchgeführt.

Eipstraße

Die Anordnung einer Einbahnstraßenregelung in der Eipstraße ist möglich. Das Straßenverkehrsamt hat hierzu einen Beschilderungsplan entworfen, der sich aus der Anordnung einer Einbahnstraßenregelung ergeben würde. Dieser ist in der **Anlage 2** beigefügt.

Hierzu hat das Straßenverkehrsamt Folgendes mitgeteilt:

„ (...) Im Ortstermin vom 25.06.2019 haben wir die Örtlichkeit gemeinsam in Augenschein genommen. Wir stellten fest, dass die Einrichtung einer Einbahnregelung in Fahrtrichtung Poststraße möglich ist. Die hierdurch entstehenden Umwege für den PKW-Verkehr sind marginal. Durch den Einrichtungsverkehr könnte im Streckenabschnitt zwischen dem Zugang zum Markt und der Poststraße das Parken künftig beidseitig zugelassen werden. Hierdurch entstünden sieben zusätzliche Stellflächen. Im Streckenabschnitt von der Siegstraße bis zum Zugang zum Markt ist das Parken – mit Ausnahme in drei markierten Stellflächen – unzulässig, da im weiteren Verlauf keine

ausreichende Fahrbahnbreite vorhanden ist (Fahrbahnbreite 4,80m; es besteht aufgrund enger Straßenstelle ein gesetzliches Haltverbot aus § 12 I Nr.1 StVO).

Durch die Einrichtung einer Einbahnregelung würde der Knotenpunkt Eipstraße / Poststraße entlastet werden. Zwar würde im unmittelbaren Knotenpunkt in der Eipstraße nach wie vor Begegnungsverkehr zweier Kfz stattfinden, da die Zufahrt von der Eipstraße zur Tankstelle aus beiden Fahrtrichtungen zugelassen sein sollte, jedoch würde der Begegnungsverkehr auf die Fahrten zum Tankstellengelände beschränkt sein. Durch den reduzierten Begegnungsverkehr findet eine Entlastung der unübersichtlichen Einmündung statt, welche verkehrsrechtlich zu begrüßen ist.

Aufgrund der Fahrbahnbreiten der Eipstraße könnte der Radverkehr auch in Gegenrichtung zugelassen werden.

Denkbar ist eine einjährige Erprobungsphase der Einbahnregelung. (...)

Aus dem beigefügten Verkehrszeichenplan sind die verkehrsrechtlichen Änderungen ersichtlich, die aus der Einrichtung der Einbahnregelung resultieren würden. (...)“

Der seinerzeitige CDU-Antrag wurde auch im Lichte des Bürgerentscheids zur Umgestaltung des Marktplatzes gestellt.

Die Verwaltung beabsichtigt dennoch, die Anordnung des Straßenverkehrsamtes einzuholen und damit die vorgeschlagene Einbahnstraßenregelung umzusetzen, sofern in der heutigen Sitzung kein anderslautender Beschluss gefasst wird.

Siegstraße

Im Gegensatz zur Situation in der Eipstraße wird in Bezug auf die Leienbergstraße kein verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf bzw. keine Möglichkeit gesehen, dem Antrag zu entsprechen.

Das Straßenverkehrsamt hat dazu Folgendes ausgeführt:

„(...) Im Rahmen der Prüfung der Anliegen hat am 25.06.2019 unter meiner Federführung ein Ortstermin mit Beteiligung von Vertretern der Gemeinde Eitorf sowie der hiesigen Kreispolizei stattgefunden.

Im Ergebnis wurde einvernehmlich durch alle beteiligten Fachbehörden festgestellt, dass auf der Siegstraße/Leienbergstraße eine Einbahnregelung nicht realisiert werden kann. Dieser Streckenabschnitt ist im Ortskern Eitorf eine relevante Wegebeziehung. Durch die beantragte Einbahnregelung würden teils erhebliche Fahrumwege - vor allem für die Anwohner - entstehen. Um die durch die Einbahnregelung entstehenden Fahrumwege so gering wie möglich zu halten, wäre lediglich die Einrichtung einer Einbahnregelung auf der Leienbergstraße zwischen den Einmündungen Bergstraße und Hövergasse in Fahrtrichtung Hövergasse grundsätzlich denkbar. Dies würde jedoch zu einer deutlichen Mehrbelastung der Cäcilienstraße führen, in welcher ein Altenheim anliegend ist. Da ältere Menschen oftmals aufgrund verlangsamter Reflexe sowie anderer körperlicher Einschränkungen unter erschwerten Voraussetzungen am Straßenverkehr teilnehmen, gehören Altenheime aufgrund der im unmittelbaren Einzugsbereich vermehrt verkehrenden älteren Verkehrsteilnehmer zu den besonders schützenswerten Einrichtungen im Straßenverkehr. Eine bewusste Mehrbelastung der Cäcilienstraße durch Einrichtung einer Einbahnregelung in der Leienbergstraße ist daher nicht begrüßenswert. Die Vorteile der neu entstehenden Stellflächen an der Leienbergstraße überwiegen nicht die aus der Einbahnregelung resultierenden Nachteile. Dies auch deshalb, da nicht nur in der Leienbergstraße selbst, sondern auch grundsätzlich in Zentrumsnähe bereits andere öffentliche Stellflächen zum Parken zur Verfügung stehen (z.B. im Parkhaus Schmidtgasse, in der Parkstraße, auf dem Parkplatz der Sekundarschule, am Place de Bouchain, auf der P+R-Anlage sowie unmittelbar am Bahnhof).

Ein verkehrsrechtliches Erfordernis für die Einrichtung einer Einbahnregelung in der Leienbergstraße/Siegstraße liegt nicht vor, da zudem die Umgestaltung des Marktplatzes durch den Ausgang des Bürgerentscheids obsolet geworden ist. Das Anliegen kann daher nicht umgesetzt werden. Ich bitte Sie, alle Fraktionen im Rat der Gemeinde Eitorf hierüber in Kenntnis zu setzen. (...)“

Insofern verbleibt es hier bei den bestehenden Verkehrsregelungen.

Parkraum im unmittelbaren Bereich an der katholischen Kirche (Abtl. 60.1)

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 03.12.2018 auf Prüfung zur Schaffung von weiterem öffentlichem Parkraum, zentrumsnah und in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz beruhte auf der Annahme, dass bei Erhalt eines Förderbescheids zur funktionalen und stadtgestalterischen Aufwertung des Stadtraumes Marktplatz und der angrenzenden Straßenzüge im Zuge des InHK die Parkplätze auf dem Marktplatz zum größten Teil entfallen.

Durch den Bürgerentscheid ist dem jedoch nicht so, so dass auf die Ausweisung von zusätzlichem Parkraum

- an der Schoellerstraße – vor der Kirche durch Schrägaufstellung
- in der Kirchstraße – auf dem Kirchengelände zwischen Straße und Kirche und
- an der Asbacher Straße – auf dem Kirchengelände zwischen Straße und Kirche

verzichtet werden kann.